

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg:

Satzung für den „Zweckverband Regionale Deponie Schwarzwald-Baar-Heuberg“

im Sinne des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), in der derzeit gültigen Fassung:

I. Präambel

Die Landkreise Tuttlingen, Rottweil und der Schwarzwald-Baar-Kreis haben ein gemeinsames Handlungskonzept zur Gewährleistung der langfristigen Entsorgungssicherheit für unverwertbare mineralische Abfälle bis zur Deponieklasse II für die Region entwickelt. Gemeinsames Ziel ist es, einen neuen Deponieabschnitt (im Folgenden: „Erweiterungsabschnitt“) als Erweiterung der mit Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Freiburg vom 5. Juni 1985 sowie abfall- und immissionsschutzrechtlicher Genehmigung vom 28. April 1994 festgestellten Deponie Talheim (Im Folgenden: „Bestandsabschnitt“) zu errichten. Der neue Erweiterungsabschnitt im Umfang von rund 6 Hektar ist von dem Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Talheim bereits umfasst. Zum Zweck der Planung und des Baus dieses neuen Erweiterungsabschnitts sowie zum Zweck des späteren Betriebs, der Stilllegung und Nachsorge der regionalen Deponie Talheim für die Entsorgung mineralischer Abfälle bis zur Deponieklasse II gründen die drei Landkreise einen „Zweckverband Regionale Deponie Schwarzwald-Baar-Heuberg“ (im Folgenden „Zweckverband“ genannt). Die Grundstücke der gesamten Deponiefläche stehen im Eigentum der Gemeinde Talheim und sollen zukünftig gegebenenfalls von dem Zweckverband gepachtet werden. Soweit es technische und organisatorische Fragen betrifft, werden der Zweckverband und die Verbandsmitglieder gegebenenfalls gesonderte Vereinbarungen schließen. Unabhängig von der Gründung des Zweckverbands beabsichtigen die Verbandsmitglieder, zukünftig eine weitere Deponie für die Entsorgung mineralischer Abfälle der Deponieklasse 0 aus dem gesamten Verbandsgebiet zu errichten oder entsprechendes Deponievolumen zu beschaffen. Diesbezüglich wird jedem Verbandsmitglied bereits jetzt der Anspruch eingeräumt, im Falle der zukünftigen Errichtung einer Deponie für die Entsorgung von Abfällen der Deponieklasse 0, die Aufgabe insoweit ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer solchen Deponie wieder an sich zu ziehen. Die Mitglieder in der Verbandsversammlung wirken darauf hin, dass die Verbandsversammlung eine Rückdelegation ermöglicht.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband hat den Namen „Zweckverband Regionale Deponie Schwarzwald-Baar-Heuberg“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Tuttlingen.
- (3) Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf sämtliche Geschlechter.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet und der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands erstrecken sich auf das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbands sind

- a) der Landkreis Tuttlingen
- b) der Schwarzwald-Baar-Kreis
- c) der Landkreis Rottweil.

III. Aufgaben des Zweckverbands

§ 4

Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgaben der Planung und des Baus eines neuen Erweiterungsabschnitts zu der bisherigen Deponie Talheim sowie zukünftig nach Maßgabe von Absatz 3 des Betriebs, der Stilllegung und Nachsorge der gesamten Deponie Talheim und ist somit zukünftig für die Entsorgung von unverwertbaren mineralischen Abfällen bis zur Deponieklasse II aus dem Verbandsgebiet zuständig. Hiervon ausgenommen sind Aufgaben zur Beseitigung von unbelastetem Bodenaushub¹. Die Deponie liegt auf

¹ Bodenaushub mit einer Belastung bis Z0* nach der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial des Umweltministeriums Baden-Württemberg bzw. Bodenmaterial der Klasse BM-0 und BM-0* nach der Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021.

der Gemarkung von Talheim. Der neue Erweiterungsabschnitt ist bereits von dem Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Talheim vom 5. Juni 1985 umfasst.

- (2) Der Zweckverband plant und baut den neuen Erweiterungsabschnitt und betreibt ab der Inbetriebnahme des Erweiterungsabschnitts die gesamte Deponie Talheim in eigenem Namen und auf eigene Rechnung als Deponiebetreiber im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und von § 2 Nr. 12 der Deponieverordnung. Insbesondere ist der Zweckverband befugt, soweit erforderlich für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung eine Änderung bzw. Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 5. Juni 1985 in eigenem Namen zu beantragen sowie Pachtverträge mit der Gemeinde Talheim abzuschließen. Der Landkreis Tuttlingen stimmt bereits jetzt einer eventuellen Übertragung des Pachtvertrags mit der Gemeinde Talheim auf den Zweckverband zu.
- (3) Ab dem Ende der Verfüllung des Bestandsabschnitts und der damit einhergehenden Inbetriebnahme des Erweiterungsabschnitts geht die Aufgabe der Entsorgung von unverwertbaren mineralischen Abfällen bis zur Deponieklasse II aus dem Verbandsgebiet nach § 20 KrWG, § 6 Abs. 1 LKreiWiG gemäß § 4 Abs. 1 GKZ auf den Zweckverband über. Hiervon ausgenommen sind Aufgaben zur Beseitigung von unbelastetem Bodenaushub. Diese Aufgabenübertragung umfasst sämtliche damit zusammenhängende Tätigkeiten wie die Organisation der Annahme der Abfälle, Analytik, Beratung in Bezug auf anzunehmende mineralische Abfälle etc. Bis zum Ende der Verfüllung des Bestandsabschnitts verbleiben die Stellung als Deponiebetreiber für den Bestandsabschnitt und die Entsorgungsaufgabe nach § 20 KrWG, § 6 Abs. 1 LKreiWiG bei dem Landkreis Tuttlingen.
- (4) Ab dem Ende der Verfüllung des Bestandsabschnitts und der damit einhergehenden Inbetriebnahme des Erweiterungsabschnitts steht dem Zweckverband im Umfang des Aufgabenübergangs das Recht zur Berechnung und Festsetzung von Gebühren sowie zum Erlass von Satzungen über den Anschluss- und Benutzungszwang und über die Erhebung von Abgaben zu. Bis zum Ende der Verfüllung des Bestandsabschnitts verbleiben diese Rechte bei dem Landkreis Tuttlingen. Der Eintritt des Endes der Verfüllung des Bestandsabschnitts wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgestellt.
- (5) Jedem Verbandsmitglied wird bereits jetzt der Anspruch eingeräumt, im Falle der zukünftigen Errichtung einer Deponie für die Entsorgung von Abfällen der Deponieklasse 0 oder der Beschaffung eines entsprechenden Deponievolumens die Aufgabe insoweit ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer solchen Deponie wieder an sich zu ziehen. Hierfür zeigt das Verbandsmitglied die Rückübertragung der Aufgabe zur Entsorgung von Abfällen der Deponieklasse 0 mindestens sechs Monate vor der Inbetriebnahme schriftlich gegenüber den anderen Verbandsmitgliedern an. Die Rückübertragung der Aufgabe und die entsprechende Änderung der Verbandssatzung ist von der Verbandsversammlung zu beschließen.
- (6) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und schließt im Rahmen seiner Aufgaben die entsprechenden Verträge. Er kann alle Maßnahmen ergreifen, die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendig sind, sie fördern oder ergänzen. Der Zweckverband kann gemäß § 21 Abs. 1 GKZ weitere Aufgaben für alle Verbandsmitglieder erfüllen oder durchführen.

- (7) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Er erstrebt keinen Gewinn.

§ 5 Betrieb der Deponie

- (1) Der Landkreis Tuttlingen als bisheriger Betreiber der Deponie Talheim sowie der Zweckverband werden dem Regierungspräsidium Freiburg zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Erweiterungsabschnitts einen Betreiberwechsel anzeigen und erforderlichenfalls eine Umschreibung der bestehenden Planfeststellungen und sonstigen Genehmigungen beantragen, sodass der Zweckverband ab diesem Zeitpunkt Betreiber der gesamten Deponie Talheim und damit auch für die Stilllegung und Nachsorge verantwortlich wird.
- (2) Zur Regelung der Folgen aus dem bisherigen Betrieb der Deponie sowie der weiteren Verfüllung, Stilllegung und Nachsorge werden der Landkreis Tuttlingen und der Zweckverband unter Beachtung des vorrangigen Inhalts dieser Satzung eine gesonderte Vereinbarung über Kostenregelungen, Haftungsverteilungen etc. schließen. Der Entwurf dieser Vereinbarung liegt mit Stand vom 19.12.2022 vor und soll gleichzeitig mit dieser Satzung beschlossen werden. Den Landkreis Rottweil trifft keinerlei Verantwortlichkeit in Bezug auf den Bestandsabschnitt.
- (3) Die räumliche, dreidimensionale Abgrenzung des Bestandsabschnitts von dem Erweiterungsabschnitt ergibt sich aus den Plänen und Schnitten, die als **Anlagen 1 bis 4** Bestandteil dieser Satzung sind. Soweit erforderlich, wird der Zweckverband die beiden Deponieabschnitte mittels einer geeigneten Abdichtung auf seine Kosten baulich voneinander trennen.
- (4) Der Landkreis Tuttlingen und der Schwarzwald-Baar-Kreis werden von ihnen gebildete Nachsorgerückstellungen für den Bestandsabschnitt dem Zweckverband auf dessen Anforderung unverzüglich zur Verfügung stellen, sobald die Mittel aus den Nachsorgerückstellungen für Maßnahmen der Stilllegung und Nachsorge von dem Zweckverband gemäß Absatz 1 benötigt werden. Sofern für den weiteren Betrieb und die Stilllegung und Nachsorge des Bestandsabschnitts darüber hinaus Kosten anfallen, erhält der Zweckverband diese von den Landkreisen Tuttlingen und Schwarzwald-Baar-Kreis erstattet. Die Landkreise Tuttlingen und Schwarzwald-Baar-Kreis werden den Zweckverband im Innenverhältnis ebenso von etwaigen Verbindlichkeiten und Ansprüchen im Zusammenhang mit Pflichten aller Art (etwa bezüglich Altlasten oder Nachsorgemaßnahmen) freistellen, die sich aus dem Betrieb und Zustand des Bestandsabschnitts bis zu dessen Verfüllung ergeben.
- (5) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Bestandsabschnitt zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern (etwa bezüglich der Abgrenzung beider Deponieabschnitte und daraus folgender Verantwortlichkeiten) werden durch einen von dem Regierungspräsidium Freiburg benannten Gutachter als Schiedsrichter vermittelt und entschieden. Beabsichtigt ein Verbandsmitglied, das Regierungspräsidium Freiburg um die Benennung eines Gutachters zu bitten, wird es die übrigen Verbandsmitglieder zwei Wochen im Voraus schriftlich darüber informieren. Die Verbandsmitglieder werden den Gut-

achter bei der Ermittlung des Sachverhalts unterstützen. Der Gutachter soll auf eine einvernehmliche Lösung im Rahmen einer mündlichen Verhandlung hinwirken. Die Verbandsmitglieder unterwerfen sich der Entscheidung des Gutachters unter Verzicht auf eine Beschreitung des Rechtswegs.

IV. Verfassung, Vertretung und Verwaltung

§ 6

Anwendung des Eigenbetriebsrechts

Auf die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbands finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung, soweit diese Satzung nichts Abweichendes festlegt.

§ 7

Organe des Zweckverbands

- (1) Organe des Zweckverbands sind
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verbandsvorsitzende.

Zusätzlich bestellt der Zweckverband zwei Verbandsgeschäftsführer.

- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat, auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister und auf die Verbandsgeschäftsführer die Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes über den Betriebsleiter sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbands. Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbands fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Die Verbandsversammlung ist zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:
 1. Den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen.
 2. Die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Deckung eines

Jahresverlustes, die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsgeschäftsführer.

3. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter.
4. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven, die im Einzelfall 20.000 Euro brutto übersteigen.
5. Die Erhebung von Umlagen von den Verbandsmitgliedern sowie die Rückzahlung der Umlagen.
6. Die Aufnahme sowie die Gewährung von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften.
7. Die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.
8. Den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands gegenüber Dritten, die Führung von Rechtsstreitigkeiten, einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 10.000 Euro brutto übersteigt.
9. Die Aufnahme neuer Mitglieder, das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbands.
10. Die Anstellung, Beförderung und Entlassung von Personal des Zweckverbands ab der Besoldungsgruppe A 10 oder vergleichbar TVöD.
11. Den Erlass und die Änderung von Geschäftsordnungen der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführer und eines beratenden Beirats.
12. Die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je drei Vertretern eines jeden Verbandsmitglieds, also neun Mitgliedern insgesamt.
- (2) Die Landkreise werden durch die Landräte vertreten. Die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder werden jeweils aus der Mitte des Kreistags gewählt. Im Fall der Verhinderung eines Landrats tritt der allgemeine Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter (§ 13 Abs. 4 GKZ) an seine Stelle. Für ihre weiteren Vertreter wählen die Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter.

- (3) Der Landkreis Tuttlingen hat aufgrund der Belegenheit der Deponie zwei Stimmen in der Verbandsversammlung. Diese beiden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Der Landkreis Rottweil und der Schwarzwald-Baar-Kreis haben je eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt jeweils durch den Landrat oder seinen Stellvertreter als Stimmführer. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Ladung auch formlos und ohne Einhaltung der Frist ergehen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie soll jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
- (3) Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabenkreis des Zweckverbands gehören.
- (4) Für die inhaltliche Vorbereitung der Verbandsversammlung wird ein beratender Beirat zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden eingesetzt. Die Besetzung des Beirats und seine nähere Tätigkeit werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.
- (6) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind (also mindestens sechs Mitglieder) und alle Verbandsmitglieder vertreten sind.
- (7) Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder der Verbandsversammlung nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl erschienen, hat der Verbandsvorsitzende eine zweite Sitzung einzuberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und die ihnen zustehenden Stimmen über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluss fasst. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.
- (8) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht kraft Gesetz oder durch diese Satzung eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (9) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden und zwei Mitglieder der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen sind.
- (10) Notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung können ohne persönliche Anwesenheit der Vertreter der Verbandsmitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Bei öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.
- (11) Im Übrigen kann die Verbandsversammlung den Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung regeln. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 11

Bestellung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung auf je fünf Jahre gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der bisherige Verbandsvorsitzende die Aufgaben bis zur Wahl eines Nachfolgers fort. Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt der Landrat des Landkreises Tuttlingen dessen Aufgaben wahr. Hierunter fällt auch die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung.
- (2) Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

§ 12

Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband nach außen und leitet die Verbandsverwaltung. Er beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse mit Unterstützung des Beirats nach § 10 Abs. 4 vor. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Gesetz, diese Satzung und von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus den entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung.

- (2) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen, soweit nicht die Verbandsgeschäftsführer nach § 13 zuständig sind:
1. Die Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplanes;
 2. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 20.000 Euro netto im Einzelfall;
 3. Der Verzicht auf Ansprüche, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von weniger als 2.000 Euro netto im Einzelfall sowie die Stundung von Forderungen bis zu 12 Monaten, wenn der Betrag 2.000 Euro netto nicht übersteigt;
 4. Die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Personal des Zweckverbands bis zur Besoldungsgruppe A9 oder vergleichbar TVöD, soweit die Stelle im Stellenplan ausgewiesen ist;
 5. Die Ernennung von hauptamtlichen Beamten;
 6. Der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von weniger als 12.000 Euro netto im Einzelfall;
 7. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbands weniger als 12.000 Euro netto beträgt;
 8. Der Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie von weniger als 12.000 Euro netto.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschieb dulden (z.B. Gefährdung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Verbandsanlagen) oder deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende im Benehmen mit den gesetzlichen Vertretern der weiteren Verbandsmitglieder an Stelle der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende hat den Mitgliedern der Verbandsversammlung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Zur fachgemäßen Erledigung der Geschäfte hat die Verbandsversammlung einen kaufmännischen und einen technischen Verbandsgeschäftsführer zu bestellen, die Betriebsleiter im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes sind. Die Geschäftsverteilung zwischen den beiden Verbandsgeschäftsführern wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführer erledigen in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie alle Angelegenheiten, die weder der Verbandsversammlung

noch dem Verbandsvorsitzenden zugewiesen sind. Ihnen obliegen dabei insbesondere folgende Aufgaben:

1. der Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von weniger als 25.000 Euro netto im Einzelfall,
 2. die Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben von weniger als 10.000 Euro netto,
 3. der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von weniger als 300 Euro netto im Einzelfall sowie die Stundung von Forderungen bis zu 6 Monaten, wenn der Betrag 600 Euro nicht übersteigt,
 4. der Erwerb und Tausch von Anlagevermögen einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von weniger als 5.000 Euro netto im Einzelfall,
 5. die Veräußerung und Belastung des Anlagevermögens bis zu einem Wert von weniger als 5.000 Euro netto im Einzelfall,
 6. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von weniger als 5.000 Euro netto im Einzelfall,
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbands weniger als 5.000 Euro netto beträgt,
 8. der Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie von weniger als 3.000 Euro netto,
 9. die Erstellung des Wirtschaftsplans einschließlich des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm sowie des Jahresabschlusses zur Feststellung in der Verbandssammlung.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführer haben dem Verbandsvorsitzenden Halbjahresberichte vorzulegen und ihn über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbands rechtzeitig zu unterrichten. Sie haben insbesondere unverzüglich zu berichten, wenn
1. unabwendbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss;
 2. Mehrausgaben, die für einzelne Vorhaben des Wirtschaftsplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder wenn sonst vom Wirtschaftsplan abgewichen werden muss.
- (4) Jeder Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband einzeln im Rahmen seiner Aufgaben. Er kann Bedienstete des Zweckverbands in bestimmtem Umfang mit seiner Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann ein Verbandsgeschäftsführer rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandssammlung und des Verbandsvorsitzenden.

§ 14

Bedienstete des Zweckverbands; Dienstherrenfähigkeit

- (1) Der Zweckverband besitzt das Recht, Beamte zu haben (Dienstherrenfähigkeit). Hauptamtliche Beamte dürfen von dem Verbandsvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen.
- (3) Der Zweckverband kann sich auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung gemäß § 25 GKZ auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern bedienen. Die Abrechnung der Verwaltungskosten erfolgt nach den tatsächlich entstandenen Kosten.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Zweckverbands.

§ 15

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

In einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit ist zu regeln, welche Entschädigungen die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sowie der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter für ihre Tätigkeiten erhalten.

V. Finanzen und Wirtschaftsführung

§ 16

Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf der Grundlage der Vorschriften der Kommunalen Doppik (EigBVO-Doppik) Anwendung. Die Rechnungsprüfung erfolgt im dreijährlichen Wechsel durch das Rechnungsprüfungsamt zunächst des Schwarzwald-Baar-Kreises, dann des Landkreises Rottweil, dann des Landkreises Tuttlingen. Die Verbandsversammlung kann stattdessen oder zusätzlich die Beauftragung eines externen Rechnungsprüfers beschließen.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Ab der Inbetriebnahme des Erweiterungsabschnitts der Deponie soll der Zweckverband seinen Finanzbedarf einschließlich der Rückzahlung von Umlagen und Darlehen ausschließlich über die Erhebung von Benutzungsgebühren decken. Auf die Festsetzung

eines Stammkapitals wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit verzichtet.

- (2) Solange und soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen zur Deckung des verbleibenden Finanzbedarfs des Zweckverbandes nicht ausreichen, kann der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Betriebskostenumlage und/oder eine Investitionskostenumlage erheben. Die Umlagen sind ab der Inbetriebnahme des Erweiterungsabschnitts entsprechend der geleisteten Beträge an die Verbandsmitglieder zurückzuzahlen. Soweit eine Erhebung von Umlagen nicht ausreichend ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig erscheint, kann der Zweckverband Darlehen aufnehmen.

§ 18

Betriebskostenumlage

- (1) Im Fall der Erhebung einer Betriebskostenumlage zur Deckung des laufenden Aufwands, wird diese nach den Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2021 mit folgendem Verteilungsschlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt:
 - a) Schwarzwald-Baar-Kreis: 43,00 %
 - b) Landkreis Tuttlingen: 28,70 %
 - c) Landkreis Rottweil: 28,30 %.

Der Verteilungsschlüssel ist alle fünf Jahre, also wieder zum 31. Dezember 2026, entsprechend der Entwicklung der Einwohnerzahlen zu aktualisieren.

- (2) Die Höhe von Betriebskostenumlagen wird im Wirtschaftsplan für das Jahr vorläufig und im Jahresabschluss endgültig festgesetzt. Auf sie sind vierteljährlich Vorauszahlungen zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. zu leisten. Solange der Wirtschaftsplan noch nicht beschlossen ist, sind die Vorauszahlungsbeträge des Vorjahres weiter zu entrichten. Auf der Grundlage des Jahresabschlusses wird eine Abrechnung der Betriebskostenumlagen erstellt; Änderungen an der Höhe gegenüber den Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses auszugleichen.

§ 19

Investitionskostenumlage

- (1) Zur Finanzierung von Ausgaben des Wirtschaftsplans, die nicht durch Selbstfinanzierungsmittel oder im Fall des § 17 Abs. 2 Satz 3 durch Darlehen gedeckt werden, kann bei Bedarf eine Investitionskostenumlage erhoben werden. Für den Verteilungsschlüssel der Investitionskostenumlage gilt § 18 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Die Investitionskostenumlage wird bei Bedarf angefordert und ist, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, innerhalb von vier Wochen zur Zahlung fällig.

VI. Aufnahme, Ausscheiden von Mitgliedern und Auflösung des Zweckverbands

§ 20 Aufnahme weiterer Mitglieder

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder beschlossen werden.

§ 21 Ausscheiden einzelner Mitglieder

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur mit Zustimmung aller übrigen Verbandsmitglieder zulässig. Über den Antrag eines Verbandsmitglieds entscheidet die Verbandsversammlung.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstehenden Verbindlichkeiten des Zweckverbands weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.

§ 22 Auflösung des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder aufgelöst werden. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Im Fall der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbands auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis der in § 18 Abs. 1 vereinbarten Kostenverteilung über.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, so lange die Abwicklung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen, u. a. auch über die Übernahme der Bediensteten des Zweckverbands.
- (4) Für Verpflichtungen des Zweckverbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner.
- (5) Die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Beschäftigten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten. Kommt keine anderslautende Einigung zwischen den Verbandsmitgliedern zustande, erfolgt die Übernahme entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 18 Abs. 1.

VII. Sonstige Bestimmungen

§ 23

Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung kann nur durch Beschluss der Versammlung geändert werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Vereinsmitglieder.

§ 24

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen durch die Vereinsmitglieder in ihren Bekanntmachungsorganen.
- (2) Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung des Zweckverbands ist die letzte Bekanntmachung maßgebend.
- (3) Öffentliche Auslegungen erfolgen in der Geschäftsstelle des Zweckverbands.

§ 25

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Satzung für ein Zweckverbandsmitglied insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Regelungen dieser Satzung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Auffüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Zweckverbandsmitgliedern angestrebten Zweck am nächsten kommt.

§ 26

Inkrafttreten der Verbandssatzung

Der Zweckverband entsteht am ersten Kalendertag des auf die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung durch die Rechtsaufsichtsaufsichtsbehörde folgenden Monats.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat diese Satzung mit Erlass vom 06.12.2023 genehmigt. Die Genehmigung wurde am 08.12.2023 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg bekanntgemacht.

*Beschlossen durch den
Kreistag des
Landkreises Tuttlingen
am 26.10.2023*

*Beschlossen durch den
Kreistag des
Schwarzwald-Baar-Kreis
am 13.11.2023*

*Beschlossen durch den
Kreistag des
Landkreises Rottweil
am 16.10.2023*

Tuttlingen,
14.11.2023

Villingen-Schwenningen,
14.11.2023

Rottweil,
14.11.2023

gez.

gez.

gez.

Stefan Bär
Landrat
Landkreis Tuttlingen

Sven Hinterseh
Landrat
Schwarzwald-Baar-Kreis

Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Landrat
Landkreis Rottweil

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) oder auf Grund des GKZ bzw. der Landkreisordnung (LKrO) und der Gemeindeordnung (GemO) beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.